

<p>Änderungsantrag</p> <p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>Ersteller: Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</p> <p>Beteiligt: Büro des Präsidenten der Bürgerschaft Sitzungsdienst</p>	<p>Datum: 26.08.2014</p>						
<p>Vorsitzende der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09, UFR/FDP Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock - Stellvertretung Präsident/in</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>03.09.2014</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	03.09.2014	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
03.09.2014	Bürgerschaft	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

In der Anlage zum Antrag wird folgender Punkt ergänzt und damit die Hauptsatzung wie folgt geändert:

§ 3 Stadtvertretung (Bürgerschaft), Absatz 3, wird am Ende des Absatzes um folgenden Satz ergänzt:

„Die Bürgerschaft wählt aus ihren Reihen:
- eine/n Präsidentin/en
- eine/n 1. Stellvertretende/n Präsidentin/en
- eine/n 2. Stellvertretende/n Präsidentin/en
sowie die weiteren Mitglieder des Präsidiums.“

Sachverhalt:

Die Wahl der Stellvertreter/innen der/s Präsidentin/en ist bisher lediglich allgemein nach § 28 (5) der Kommunalverfassung geregelt. Diese Regelung erfordert die Wahl von zwei Stellvertretern/innen, ohne dass eine Rangfolge erforderlich ist.

Für die praktische Arbeit, insbesondere die schnelle Klärung, wer als Stellvertreter/in zuerst anzusprechen ist, ist die Struktur einer/s 1. und 2. Stellvertreterin/s sinnvoll.

gez. Berthold Majerus
CDU-Fraktion

gez. i.V. Susan Schulz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gez. Dr. Dr. Malte Philipp
Fraktion UFR/FDP

gez. Dr. Steffen Wandschneider
Fraktion der SPD

gez. Dr. Sybille Bachmann
Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09